

Synopse
Alte Fassung:

Neue Fassung:

1990	2016
<p>Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Havixbeck vom 05. April 1990</p>	<p>Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Havixbeck vom</p>
<p>Präambel Aufgrund der §§ 27 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) - i.d.F. vom 06.10.1987 (GV NW S.342), des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigung, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz - LImSchG -) i.d.F. vom 19.03.1985 (GV NW S. 292) und des § 5 Abs.4 LImSchG wegen der Zustimmungserfordernis der §§ 12 und 13 durch den Regierungspräsidenten wird von der Gemeinde Havixbeck als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluß des Rates der Gemeinde Havixbeck vom 29.03.1990. für das Gebiet der Gemeinde Havixbeck folgende Verordnung erlassen:</p>	<p>Präambel Aufgrund der §§ 27 Absatz 1, Absatz 4 Satz 1, 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz Nordrhein-Westfalen (OBG NRW) – in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 5 Absatz 1, 7 Absatz 1 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen – Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG NRW) – in der zur Zeit gültigen Fassung wird von der Gemeinde Havixbeck als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Gemeinde Havixbeck vom mit Zustimmung der Bezirksregierung Münster vom für das Gebiet der Gemeinde Havixbeck folgende Verordnung erlassen:</p>
<p><u>Inhaltsübersicht</u> § 1 Begriffsbestimmungen § 2 Allgemeine Verhaltenspflicht § 3 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen § 3 a Anlein- und Maulkorbzwang für Hunde § 4 Verunreinigungsverbot § 5 Papierkörbe/Sammelbehälter § 6 Reinigen von Kraftfahrzeugen § 7 Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen § 8 Benutzung der Anlagen § 9 Kinderspielplätze § 10 öffentliche Einrichtungen § 11 Hausnummern § 12 Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr § 13 Wahrung der Mittagsruhe § 14 Erlaubnisse, Ausnahmen § 15 Ordnungswidrigkeiten § 16 Inkrafttreten, Aufheben von Vorschriften</p>	<p><u>Inhaltsübersicht</u> § 1 Begriffsbestimmungen § 2 Allgemeine Verhaltenspflicht § 3 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen § 4 Werbung, wildes Plakatieren § 5 Tiere § 6 Verunreinigungsverbot § 7 Abfallbehälter, Sammelbehälter § 8 Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen § 9 Kinderspielplätze § 10 Hausnummern § 11 Öffentliche Hinweisschilder § 12 Schutzvorkehrungen § 13 Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr § 14 Brauchtumsfeuer § 15 Mittagsruhe § 16 Erlaubnisse, Ausnahmen § 17 Ordnungswidrigkeiten § 18 Inkrafttreten</p>

<p style="text-align: center;">§ 1 Begriffsbestimmungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse. 2) Zu den Verkehrsflächen gehören darüber hinaus insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Wege, Plätze, Bürgersteige und Gehwege, Radwege, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind. 3) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen <ol style="list-style-type: none"> a) Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Waldungen, Gärten, Friedhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern; b) Ruhebänke, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Fernsprecheinrichtungen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen; c) Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen. 	<p style="text-align: center;">§ 1 Begriffsbestimmungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse. Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Wege, Gehwege, Radwege, Bürgersteige, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind. 2. Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehen-den oder bestimmungsgemäß zugänglichen <ol style="list-style-type: none"> 2.1. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Gärten, Friedhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern; 2.2. Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Telekommunikationseinrichtungen , Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen; 2.3. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen.
<p style="text-align: center;">§ 2 Allgemeine Verhaltenspflicht</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, daß andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den 	<p style="text-align: center;">§ 2 Allgemeine Verhaltenspflicht</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Auf Verkehrsflächen und in Anlagen haben sich alle so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt

<p>Umständen unvermeidbar behindert werden. Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden.</p> <p>(2) Absatz 1 findet nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung auf Verkehrsflächen und in Anlagen dienen. Insoweit ist § 1 II StVO einschlägig.</p>	<p>oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden.</p> <p>2. Absatz 1 findet nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung (StVO) auf Verkehrsflächen und in Anlagen dienen. Insoweit ist § 1 Absatz 2 StVO einschlägig.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen</p> <p>Es ist untersagt,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in den Anlagen und an Verkehrsflächen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonstwie zu verändern; 2. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen, zu beschmutzen, zu bemalen, zu bekleben oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen; 3. in den Anlagen zu übermachten; 4. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden; 5. gewerbliche Betätigungen, die einer Erlaubnis nach § 55 II GewO bedürfen, vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere vor Kirchen, Schulen und Friedhöfen im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen auszuüben. Die Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen und die aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Satzungen bleiben weiterhin unberührt. <p>Und weiter:</p> <p style="text-align: center;">§ 8 Benutzung der Anlagen</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Die Anlagen sind schonend zu behandeln. (2) Anlagen dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen 	<p style="text-align: center;">§ 3 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Anlagen und Verkehrsflächen sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten. 2. Es ist insbesondere untersagt <ol style="list-style-type: none"> 2.1. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonst wie zu verändern; 2.2. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen; 2.3. in den Anlagen zu übernachten; 2.4. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen, insbesondere auf Grünflächen, Gegenstände abzustellen oder Materialien zu lagern; 2.5. die Anlagen zu befahren; dies gilt nicht für Unterhalts- und Notstandsarbeiten sowie für das Befahren mit Kinderfahrzeugen und Fortbewegungsmitteln wie Krankenfahrstühle, sofern Personen nicht behindert werden; 2.6. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu

<p>auf Hinweistafeln sind zu beachten.</p> <p>Das Abstellen von Gegenständen und das Lagern von Materialien, insbesondere auf Grünflächen ist unzulässig.</p> <p>Und weiter:</p> <p style="text-align: center;">§ 10 Öffentliche Einrichtungen</p> <p>Es ist verboten, Hydranten, Straßenrinnen und Einflußöffnungen oder Straßenkanäle zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonstwie zu beeinträchtigen.</p>	<p>beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;</p> <p>2.7. Hydranten, Straßenrinnen und Einflußöffnungen oder Straßenkanäle zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit zu beeinträchtigen;</p> <p>2.8. Gewerbliche Betätigungen, die einer Erlaubnis nach § 55 Absatz 2 der Gewerbeordnung (Reisegewerbekarte) bedürfen, vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere Kirchen, Schulen und Friedhöfen im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen auszuüben. Die Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) und die aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Satzungen bleiben hiervon unberührt.</p>
<p>Eine solche Regelung wurde nicht getroffen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;">Werbung, wildes Plakatieren</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Es ist verboten, auf Verkehrsflächen und in Anlagen – insbesondere an Bäumen, Haltestellen und Wartehäuschen, Strom- und Ampelschaltkästen, Lichtmasten, Signalanlagen, Verkehrszeichen und sonstigen Verkehrseinrichtungen, an Abfall-behältern und Sammelcontainern und an sonstigen für diesen Zwecke nicht bestimmten Gegenständen und Einrichtungen – sowie an den im Angrenzungsbereich zu den Verkehrsflächen und Anlagen gelegenen Einfriedungen, Hauswänden und sonstigen Einrichtungen und Gegenständen Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise und sonstiges Werbematerial anzubringen, zu verteilen oder zugelassene Werbeflächen durch Überkleben, Übermalen oder in sonstiger Art und Weise zu überdecken. 2. Ebenso ist es untersagt, die in Absatz 1 genannten Flächen, Einrichtungen und Anlagen zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften, zu beschmutzen oder in sonstiger Weise zu verunstalten. 3. Das Verbot gilt nicht für von der Gemeinde Havixbeck genehmigte Nutzungen oder konzessionierte Werbeträger sowie für bauaufsichtsrechtlich genehmigte Werbeanlagen. Solche Werbeanlagen dürfen jedoch in der äußeren Gestaltung nicht derart vernachlässigt werden, dass sie verunstaltet wirken.

Änderung zur ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Havixbeck vom 5. April 1990

vom 22.10.2001

Präambel

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1; 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.5.1980 (GV NW S. 528 / SGV NW 2060) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.1994 (GV NW S. 1115), wird von der Gemeinde Havixbeck als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluß des Rates der Gemeinde Havixbeck vom 04.10.2001 für das Gebiet der Gemeinde Havixbeck folgende Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vom 5. April 1990 erlassen:

Artikel I

§ 3 a der Verordnung erhält folgende Fassung:

§ 3 a

Anlein- und Maulkorbzwang für Hunde

1. Auf Verkehrsflächen und in Anlagen **innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile** sind Hunde an der Leine zu führen.
2. Bissigen Hunden ist zusätzlich ein Maulkorb anzulegen.

**§ 5
Tiere**

1. Auf Verkehrsflächen und in Anlagen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile sind Hunde an der Leine zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Landeshundegesetzes Nordrhein-Westfalen (LHundG NRW).
2. Wer auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Tiere, insbesondere Pferde und Hunde, mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen.
3. Wildlebende Tauben dürfen nicht zielgerichtet oder gezielt gefüttert werden.

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Havixbeck

vom 05. April 1990

§ 4

Verunreinigungsverbot

- (1) Jede Verunreinigung von Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere
- a) das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstiger Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen;
 - b) das Klopfen und Ausschütteln von Teppichen, Tüchern, Kleidern, Polstern,

§ 6

Verunreinigungsverbot

1. Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere
 - 1.1. das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstigen Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegen-

Betten und ähnlichen Gegenständen innerhalb der geschlossenen Ortschaften aus offenen Fenstern und von Balkonen nach der Straßenseite hin, sofern sie weniger als 3 m von den Straßen entfernt liegen;

- c) das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer;
- d) das Ablassen und die Einleitung von Säure, Öl, Benzin, Benzol oder sonstigen flüssigen oder schlammigen Stoffen;
- e) der Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlichen Materialien auf offenen Lastkraftwagen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossenen Behältnissen verfüllt worden sind.

(2) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen - auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis - verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muß er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Insbesondere haben diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, Abfallbehälter aufzustellen und darüber hinaus in einem Umkreis von 5 m die Rückstände einzusammeln.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.

Und weiter:

§ 6 Reinigen von Kraftfahrzeugen

Das Reinigen und Waschen von Kraftfahrzeugen und anderen Gegenständen, bei denen ölhaltige Abwässer entstehen, insbesondere das Reinigen oder Absprühen von Motoren, der Unterseite von Kraftfahrzeugen oder sonstiger ölhaltiger Gegenstände sowie die Vornahme eines Ölwechsels ist auf Verkehrsflächen und in Anlagen verboten.

ständen;

1.2. das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer sowie das Ableiten von Regenwasser auf Straßen und Anlagen, wobei die ordnungsgemäße Einleitung in die Kanalisation unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften ausgenommen ist;

1.3. das Reinigen von Fahrzeugen, Gefäßen und anderen Gegenständen, es sei denn, es erfolgt mit klarem Wasser. Zusätze von Reinigungsmitteln sind nicht erlaubt. Motor- und Unterbodenwäsche oder sonstige Reinigungen, bei denen Öl, Altöl, Benzin oder ähnliche Stoffe in das öffentliche Kanalnetz oder in das Grundwasser gelangen können, sind verboten;

1.4. das Ablassen und die Einleitung von Öl, Altöl, Benzin, Benzol oder sonstigen flüssigen, schlammigen und / oder feuergefährlichen Stoffen auf die Straße oder in die Kanalisation. Gleiches gilt für das Ab- oder Einlassen von Säuren / Basen, säure-/ basehaltigen oder giftigen Flüssigkeiten. Falls derartige Stoffe durch Unfall oder aus einem anderen Grunde auslaufen, hat der Verursacher alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein Eindringen dieser Stoffe in das Grundwasser oder in die Kanalisation zu verhindern. Der Gemeinde Havixbeck – außerhalb der allgemeinen Dienstzeiten der Polizei – ist zudem sofort Mitteilung zu machen;

1.5. der Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlichen Materialien auf offenen Lastkraftwagen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossenen Behältnissen verfüllt worden ist.

2. Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen – auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis – verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss die Person unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Insbesondere haben diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, Abfallbehälter aufzustellen und darüber

	<p>hinaus in einem Umkreis von fünf Metern die Rückstände einzusammeln und ordnungsgemäß zu entsorgen.</p> <p>3. Die Absätze 1 und 2 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Papierkörbe / Sammelbehälter</p> <p>(1) Im Haushalt angefallener Müll darf nicht in Papierkörbe gefüllt werden, die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellt sind.</p> <p>(2) Sammelbehälter für Altglas, Altpapier etc. dürfen nur mit den dem Sammelzweck entsprechenden Materialien gefüllt werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p style="text-align: center;">Abfallbehälter, Sammelbehälter</p> <p>1. Im Haushalt oder in Gewerbetrieben angefallener Abfall darf nicht in Abfallbehälter gefüllt werden, die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellt sind.</p> <p>2. Das Einbringen von gewerblichem Recyclingabfall in Sammelbehälter, die in Anlagen oder auf Verkehrsflächen aufgestellt sind, ist verboten.</p> <p>3. Das Abstellen von Altkleidern, Dosen, Glas, Papier, Sperrmüll oder dergleichen neben Recyclingcontainern ist verboten.</p> <p>4. Die Absätze 1 bis 3 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7 Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen</p> <p>(1) Das Ab- und Aufstellen von Wohnwagen, Zelten und Verkaufswagen in Anlagen ist verboten.</p> <p>(2) Ausnahmen können in Einzelfällen gestattet werden, wenn dies dem öffentlichen Interesse, z.B. zur Deckung des Freizeitbedarfs der Bevölkerung, dient.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen</p> <p>1. Das Ab- und Aufstellen von Wohnwagen, Zelten und Verkaufswagen in Anlagen ist verboten.</p> <p>2. Ausnahmen können in Einzelfällen gestattet werden, wenn dies dem öffentlichen Interesse, z. B. zur Deckung des Freizeitbedarfs der Bevölkerung dient.</p>

§ 9
Kinderspielplätze

- (1) Kinderspielplätze dienen nur dem Aufenthalt von Kindern bis zum Alter von 14 Jahren, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist. Außer ihnen dürfen dort nur Erziehungsberechtigte und Aufsichtspersonen anwesender Kinder verweilen. Die Benutzung der Plätze geschieht auf eigene Gefahr.
- (2) Das Fußballspielen auf den Kinderspielplätzen ist wegen der Gefährdung der Kleinkinder nicht zugelassen.
- (3) Der Aufenthalt auf den Kinderspielplätzen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt.
- (4) Wegen der Gesundheitsgefährdung der Kinder ist es streng verboten, Hunde und Katzen auf Kinderspielplätze zu lassen.
- (5) Auf Kinderspielplätzen ist es verboten, mit Zweirädern - mit Ausnahme von Spielfahrzeugen - zu fahren.

§ 9
Kinderspielplätze

- (1) Kinderspielplätze dienen nur der Benutzung durch Kinder bis 14 Jahre, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist.
- (2) Andere Aktivitäten, insbesondere das Skateboardfahren und das Fahren mit Inlineskatern sowie Ballspiele jeglicher Art, sind auf den Kinderspielplätzen verboten, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind.
- (3) Die Benutzung von Kinderspielplätzen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt, soweit nicht durch Schilder auf eine bestimmte Uhrzeit hingewiesen wird.
- (4) Auf Kinderspielplätzen dürfen Tiere nicht mitgeführt werden.
- (5) Das Rauchen auf Kinderspielplätzen ist verboten.

§ 11
Hausnummern

- (1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen; die Hausnummer muß von der Straße erkennbar sein und lesbar erhalten werden.
- (2) Bei Umnummerierung darf das bisherige Hausnummernschild während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Es ist mit roter Farbe so durchzustreichen, daß die alte Nummer noch deutlich lesbar bleibt.

§ 10
Hausnummern

1. Jedes Haus ist vom Eigentümer bzw. der Eigentümerin oder den Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen; die Hausnummer muss von der Straße erkennbar sein und lesbar erhalten werden.
2. Bei Umnummerierungen darf das bisherige Hausnummernschild während der Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Es ist mit roter Farbe so durchzustreichen, dass die alte Nummer noch deutlich lesbar bleibt.

<p>Eine solche Regelung wurde nicht getroffen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Öffentliche Hinweisschilder</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Grundstückseigentümer bzw. Grundstückseigentümerinnen, Erbbauberechtigte, sonstige dinglich Berechtigte, Nießbraucher bzw. Nießbraucherinnen müssen dulden, dass Zeichen, Aufschriften und sonstige Einrichtungen wie beispielsweise Straßenschilder, Hinweisschilder für Gas-, Elektrizitäts-, Wasserleitungen und andere öffentliche Einrichtungen, Vermessungszeichen und Feuermelder an den Gebäuden und Einfriedungen oder sonst wie auf den Grundstücken angebracht, verändert oder ausgebessert werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Die betroffene Person ist vorher zu benachrichtigen. 2. Es ist untersagt die in Absatz 1 genannten Zeichen, Aufschriften und sonstigen Einrichtungen zu beseitigen, zu verändern oder zu verdecken.
<p>Eine solche Regelung wurde nicht getroffen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Schutzvorkehrungen</p> <p>Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden und anderen Bauwerken, durch die Verkehrsteilnehmer auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen gefährdet werden können, müssen unverzüglich durch den Eigentümer oder andere Berechtigte beseitigt werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 12 Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr</p> <p>(1) Die Reinigung und Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen, der Abortanlagen, der Schlammfänger für Wirtschaftsabwässer, der Dunggruben sowie aller anderen Gruben, die gesundheitsschädliche oder übelriechende Stoffe aufnehmen, ist unter Beachtung der Vorschriften des Landesimmissionsschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen so vorzunehmen, daß schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden, soweit dies nach den Umständen des Einzelfalles möglich und zumutbar ist.</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Reinigung und Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen, der Abortanlagen, der Schlammfänger für Wirtschaftsabwässer, der Dunggruben sowie aller anderen Gruben, die gesundheitsschädliche oder übelriechende Stoffe aufnehmen, ist unter Beachtung der Vorschriften des LImSchG NRW so vorzunehmen, dass schädliche Umweltwirkungen vermieden werden, soweit dies nach den Umständen des Einzelfalles möglich und

<p>(2) Übelriechende und ekelerregende Fäkalien, Dungstoffe und Klärschlämme dürfen nur in dichten und verschlossenen Behältern befördert werden. Soweit sie nicht in geschlossenen Behältern befördert werden können, ist das Beförderungsgut vollständig abzudecken, um Geruchsverbreitung zu verhindern, ausgenommen Stallmist.</p> <p>(3) Jauche, Gülle und/oder andere flüssige oder feste übelriechende Dungstoffe oder Klärschlämme dürfen auf Flächen innerhalb einer Zone mit einem Mindestabstand von 500 m zu gemäß § 30 Baugesetzbuch (BauGB) geplanten Gebieten oder im Zusammenhang bebauten Ortsteilen (§ 34 BauGB) höchstens 3 x jährlich aufgebracht werden.</p> <p>(4) Die Aufbringung der in Abs.3 genannten Stoffe innerhalb vorgenannter 500 m Zone durch Sprühverfahren ist nur zulässig, wenn die Windrichtung von den Gebieten der §§ 30 und 34 BauGB abgewandt ist und ein Abstand von 50 m zu den Gebieten eingehalten wird.</p> <p>(5) Auf unbewachsenen Ackerflächen innerhalb der 500 m-Zone dürfen die in Abs. 3 genannten Stoffe nur aufgebracht werden, wenn sie am Aufbringungstage eingearbeitet werden. Auf Wiesen und Weiden innerhalb der 500 m-Zone dürfen die in Abs. 3 genannten Stoffe, unter Beachtung der Forderungen aus Abs. 3 und 4, nur an Regentagen ausgebracht werden. An Feiertagen vorgelagerten Tagen dürfen die in Abs. 3 genannten Stoffe innerhalb der 500 m-Zone unter Beachtung der zuvor genannten Voraussetzungen nur vormittags ausgebracht werden und auch nur dann, wenn eine unmittelbare Einarbeitung erfolgt. An Samstagen dürfen die in Abs. 3 genannten Stoffe nicht ausgebracht werden.</p> <p>(6) In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden.</p>	<p>zumutbar ist.</p> <p>2. Übelriechende und ekelerregende Fäkalien, Düngemittel und Klärschlamm dürfen nur in dichten und verschlossenen Behältern befördert werden. Soweit sie nicht in geschlossenen Behältern befördert werden können, ist das Beförderungsgut voll-ständig abzudecken, um Geruchsverbreitung zu verhindern. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Düngeverordnung NRW zum Ausbringen von Gülle / Jauche usw. auf landwirtschaftlichen Flächen.</p>
<p>Eine solche Regelung wurde nicht getroffen</p>	<p style="text-align: center;">§ 14 Brauchtumsfeuer</p> <p>1. Brauchtumsfeuer sind vor ihrer Durchführung bei der örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen. Brauchtumsfeuer sind Feuer, deren Zweck nicht darauf gerichtet ist, pflanzliche Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen. Hierzu gehören z. B. Osterfeuer.</p> <p>2. Die Anzeige des Brauchtumsfeuers muss folgende Angaben enthalten:</p> <p>2.1. Name und Anschrift der verantwortliche(n) Person(en), die das Brauchtumsfeuer durchführen</p>

möchte(n),

- 2.2. Alter der verantwortlichen Person(en), die das Brauchtumsfeuer beaufsichtigt/ beaufsichtigen,
 - 2.3. Beschreibung des Ortes, wo das Brauchtumsfeuer stattfinden soll,
 - 2.4. Entfernung des Brauchtumsfeuers zu baulichen Anlagen und zu öffentlichen Verkehrsanlagen,
 - 2.5. Höhe des zu verbrennenden, aufgeschichteten Pflanzenmaterials
 - 2.6. getroffene Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr (z. B. Feuerlöscher, Mobil-telefon für Notruf).
3. Im Rahmen von Brauchtumsfeuern dürfen nur unbehandeltes Holz, Baum- und Strauchschnitt sowie sonstige Pflanzenreste verbrannt werden. Das Verbrennen von beschichtetem oder behandeltem Holz (einschließlich behandelte Paletten, Schalbretter etc.) und sonstigen Abfällen (z. B. Altreifen) ist verboten. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle, dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers genutzt werden. Die Feuerstelle darf nur kurze Zeit vor dem Anzünden aufgeschichtet werden, damit Tiere hierin keinen Unterschlupf suchen können und dadurch vor dem Verbrennen geschützt werden.
4. Das Brauchtumsfeuer muss ständig von einer Person (über 18 Jahre alt) beaufsichtigt werden. Diese Person darf den Verbrennungsplatz erst dann verlassen, wenn das Feuer und die Glut erloschen sind. Das Feuer darf bei starkem Wind nicht angezündet werden. Es ist bei aufkommendem starkem Wind unverzüglich zu löschen.
5. Das Feuer muss folgende Mindestabstände einhalten:
- 5.1. 200 m von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen
 - 5.2. 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen, soweit diese nicht innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen errichtet sind,
 - 5.3. 50 m von öffentlichen

	<p>Verkehrsflächen</p> <p>5.4. 15 m von Gehölzbeständen und Gewässern und</p> <p>5.5. 10 m von befestigten Wirtschaftswegen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 13 Wahrung der Mittagsruhe</p> <p>(1) In Wohn- und Kleinsiedlungsgebieten ist in der Zeit von 13.00 bis 15.00 Uhr (allgemeine Ruhezeit) jede Tätigkeit untersagt, die mit besonderer Lärmentwicklung verbunden ist und die allgemeine Ruhezeit stören könnte. Als solche Tätigkeiten gelten besonders</p> <p style="margin-left: 20px;">(a) der Gebrauch von Rasenmähern mit Verbrennungsmotoren sowie sonstigen motorbetriebenen Gartenmaschinen;</p> <p style="margin-left: 20px;">(b) das Ausklopfen von Kleidern, Teppichen, Matratzen, Läufern u.ä. Gegenständen;</p> <p style="margin-left: 20px;">(c) das Holzhacken, Hämmern, Sägen, Bohren, Schleifen, Fräsen, Schreddern.</p> <p>(2) Abs. 1 findet keine Anwendung auf Baustellen-, Ernte- und sonstigen gewerblichen Tätigkeiten. Ausgenommen ist auch der Lärm, der durch Kinderspiele entsteht.</p>	<p style="text-align: center;">§ 15 Mittagsruhe</p> <p>1. In Wohn- und Kleinsiedlungsgebieten ist in der Zeit von 13 Uhr bis 15 Uhr jede Tätigkeit untersagt, die geeignet ist, die Mittagsruhe zu stören. Als solche Tätigkeiten gelten insbesondere</p> <p style="margin-left: 20px;">1.1. der Gebrauch von Rasenmähern sowie sonstige motorbetriebene Gartenmaschinen;</p> <p style="margin-left: 20px;">1.2. das Ausklopfen von Kleidern, Teppichen, Matratzen, Läufern und ähnlichen Gegenständen;</p> <p style="margin-left: 20px;">1.3. das Holzhacken, Hämmern, Sägen, Bohren, Schleifen, Fräsen, Schreddern und sonstige private lärmintensive handwerkliche Tätigkeiten.</p> <p>2. Absatz 1 findet keine Anwendung auf Baustellen-, Ernte- und sonstige gewerblichen Tätigkeiten.</p>
<p style="text-align: center;">§ 14 Erlaubnisse, Ausnahmen</p> <p>Der Gemeindedirektor der Gemeinde Havixbeck kann auf Antrag die nach dieser Verordnung erforderlichen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 16 Erlaubnisse, Ausnahmen</p> <p>Der Bürgermeister kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die Interessen des Antragsstellers/ der Antragsstellerin die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 15 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <p style="margin-left: 20px;">a) die allgemeine Verhaltenspflicht gem. § 2 der Verordnung,</p> <p style="margin-left: 20px;">b) die Schutzpflichten hinsichtlich der Verkehrsflächen und Anlagen gem. § 3 der</p>	<p style="text-align: center;">§ 17 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <p style="margin-left: 20px;">1.1. die allgemeine Verhaltenspflicht nach § 2 der Verordnung nicht beachtet und somit zur Gefährdung / Behinderung /</p>

<p>Verordnung,</p> <p>c) den Anlein- und Maulkorbzwang für Hunde gem. § 3 a</p> <p>d) das Verunreinigungsverbot gem. § 4 der Verordnung,</p> <p>e) das Verbot hinsichtlich des Auffüllens von Papierkörben mit Hausmüll gem. § 5 der Verordnung,</p> <p>f) das Reinigungsverbot von Kraftfahrzeugen und anderen Gegenständen gem. § 6 der Verordnung,</p> <p>g) das Ab- und Aufstellverbot von Verkaufswagen, Wohnwagen und Zelten gem. § 7 der Verordnung,</p> <p>h) die Bestimmung hinsichtlich der Benutzung der Anlagen gem. § 8 der Verordnung,</p> <p>i) das Verbot des Fußballspiels auf den Kinderspielflächen gem. § 9 der Verordnung, soweit Kindern über 14 Jahren bzw. Erziehungsberechtigten und Aufsichtspersonen der Aufenthalt auf diesen Kinderspielflächen erlaubt ist;</p> <p>j) das Verbot hinsichtlich der öffentlichen Einrichtungen gem. § 10 der Verordnung,</p> <p>k) die Hausnummerierungspflicht gem. § 11 der Verordnung, verletzt.</p> <p>(2) Ordnungswidrig gem. § 17 Landesimmissionsschutzgesetz Nordrhein-Westfalen handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <p>a) die Verpflichtung hinsichtlich der Fäkalien- und Dungabfuhr gem. § 12 der Verordnung,</p> <p>b) das Gebot auf Wahrung der Mittagsruhe gem. § 13 der Verordnung verletzt.</p> <p>(3) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.05.1968 i.d.F. vom 07.07.1986 (BGB1 I S. 977) geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.</p>	<p>Schädigung von Personen beiträgt;</p> <p>1.2. die Schutzpflichten hinsichtlich der Verkehrsflächen und Anlagen nach § 3 der Verordnung,</p> <p>1.3. das Verbot des unbefugten Werbens und Plakatierens nach § 4 der Verordnung,</p> <p>1.4. die Bestimmungen hinsichtlich der Haltung und Fütterung von Tieren nach § 5 der Verordnung,</p> <p>1.5. das Verunreinigungsverbot nach § 6 der Verordnung,</p> <p>1.6. das Verbot hinsichtlich des Einfüllens, Abstellens und Liegenlassens von Müll nach § 7 der Verordnung,</p> <p>1.7. das Ab- und Aufstellverbot von Verkaufswagen-, Wohnwagen und Zelten nach § 8 der Verordnung,</p> <p>1.8. das Verbot der unbefugten Benutzung von Kinderspielflächen nach § 9 der Verordnung,</p> <p>1.9. die Hausnummerierungspflicht nach § 10 der Verordnung;</p> <p>1.10. die Duldungspflicht nach § 11 der Verordnung,</p> <p>1.11. die unverzügliche Beseitigungspflicht von Schneeüberhang und Eiszapfen nach § 12 der Verordnung</p> <p>verletzt</p> <p>oder</p> <p>1.12. die Mittagsruhe gem. § 15 der Verordnung stört.</p> <p>2. Ordnungswidrig nach § 17 LImSchG NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <p>2.1. die Verpflichtung hinsichtlich der Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr nach § 13 der Verordnung oder</p> <p>2.2. die Anzeigepflicht nach § 14 der</p>
---	--

	<p>Verordnung</p> <p>verletzt.</p> <p>3. Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.</p>
<p style="text-align: center;">§ 16</p> <p style="text-align: center;">Inkrafttreten, Aufheben von Vorschriften</p> <p>(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Havixbeck vom 23. Juni 1984 außer Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 18</p> <p style="text-align: center;">Inkrafttreten</p> <p>Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.</p>